

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.01.2024

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kunden und den Schweizerischen Bundesbahnen SBB Cargo International AG (im Weiteren «SBB Cargo Int.») für Transport- und Serviceleistungen. Sie gelten für Transporte, die durch SBB Cargo Int. erbracht werden. Überdies gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- 1.2 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Frachtvertrages gültige Fassung der AGB.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbart haben.

2. Relevante Bestimmungen und Richtlinien

- 2.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Richtlinie für Gefahrguttransporte SBB Cargo International (abrufbar unter www.sbbcargo-international.com)
 - Verladerichtlinien UIC
- 2.2 Im Zusammenhang mit der Verwendung von Eisenbahnwagen gelten die EU-Vorgaben zu «Entity in Charge of Maintenance» (ECM) und die Bestimmungen des «Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen» (AVV) in jeweils gültiger Fassung.

3. Transportleistungsvereinbarung und Frachtverträge

- 3.1 Grundlage für die von SBB Cargo Int. zu erbringenden Leistungen ist eine mit dem Kunden schriftlich abzuschliessende und beidseitig zu unterzeichnende Transportleistungsvereinbarung. Diese Vereinbarung enthält die wesentlichen Leistungsdaten, welche für den Abschluss eines Frachtvertrages erforderlich sind.
- 3.2 Frachtverträge kommen zustande, wenn der Kunde einen Beförderungsauftrag an SBB Cargo Int., Hauptsitz Olten, übermittelt hat und dieser angenommen wurde. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung.
- 3.3 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes und der damit verbundenen Übergabe der Beförderungs- und Abfalldokumente an den Empfänger am vereinbarten Übergabepunkt und mit der Übernahme durch diesen beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung. Wenn das Gut vom Empfänger nicht fristgerecht übernommen wird, so ersucht SBB Cargo Int. den Absender um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zulasten von SBB Cargo Int. müssen vom Kunden übernommen werden.
- 3.4 SBB Cargo Int. behält sich vor, den Transport durch einen «Ausführenden Beförderer» gemäss Art. 3 CIM tätigen zu lassen.

4. Beförderungsauftrag

- 4.1 Der Beförderungsauftrag ist elektronisch via Schnittstelle zu übermitteln. Andere Formen der Übermittlung sind kostenpflichtig. Der Auftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes benötigten Angaben enthalten.
- 4.2 SBB Cargo Int. ist nicht verpflichtet, den Inhalt von Sendungen zu überprüfen.

5. Laden und Entladen

- 5.1 Dem Kunden obliegt die Verantwortung für die vorgabenkonforme und sichere Verladung und Entladung gemäss «Verladerichtlinien UIC». SBB Cargo Int. ist berechtigt, die betriebssichere Verladung auf bzw. in Wagen zu überprüfen.
- 5.2 Besteht am Abgangsort oder unterwegs ein begründeter Zweifel an der Einhaltung der Verladerichtlinien, so ist SBB Cargo Int. berechtigt, die erforderlichen Massnahmen (z.B. Weigerung der Übernahme des beladenen Wagens, Aussetzung des Wagens) zu treffen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut besteht,
 - die für die vorgesehene Strecke zugelassenen Lademassprofile in Verbindung mit dem Wagen überschritten werden,
 - das zulässige Gesamtgewicht oder die Lastverteilung im Wagen überschritten oder
 - eine sichere Beförderung durch nicht-konforme Ladung / Ladeeinheiten bzw. deren Zustand unmöglich ist,
 - die Ladung / Ladeinheit sowie die Verladung nicht den UIC Verladerichtlinien entspricht.
- 5.3 SBB Cargo Int. stellt die Kosten für
 - Korrekturmassnahmen mangelhafter Verladung oder Ladung / Ladeeinheiten,
 - Verzögerungen des Transportes
 - etwaige Interventionsmassnahmen in Bezug auf Ladung / Ladeeinheiten bei Ladungsverlust oder Nichtkonformitäten mit Gefährdung der Umwelt oder Drittergemäss Preisliste Zusatzleistungen SBB Cargo Int. dem Kunden in Rechnung und behält sich vor, Schadenersatz geltend zu machen. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von entstandenen Kosten durch Dritte als Dienstleister, die an der Korrektur oder Intervention mitwirken müssen.
- 5.4 Ist der Absender oder der Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen rechtzeitig anzunehmen, muss der Kunde die dadurch verursachten Kosten übernehmen.
- 5.5 Bei Überschreitung der Be- und Entladefristen wird ein Standgeld erhoben. Müssen Züge bzw. Wagen aufgrund Verschuldens des Kunden auf Infrastrukturen Dritter abgestellt werden, werden die tatsächlichen Kosten weiterverrechnet.
- 5.6 Allfällige Warenschäden sind unverzüglich an SBB Cargo Int., Hauptsitz Olten, zu melden (CIT-Formular Tatbestandsaufnahme).
- 5.7 SBB Cargo Int. hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.
- 5.8 Werden durch Behörden Bussen in Verbindung mit mangelhafter Ladung, Verladung, Gefahrgutvorschriften oder dem Zustand der bereitgestellten Wagen verhängt, ist SBB Cargo Int. berechtigt, diese an den Kunden weiter zu belasten.

6. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Werden Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften von SBB Cargo Int. oder ihren Beauftragten erfüllt, schuldet der Kunde SBB Cargo Int. für diese Leistungen sowie für nicht von SBB Cargo Int. oder ihren Beauftragten verursachte Verzögerungen bei deren Erfüllung eine Vergütung.

7. Gefahrgut

- 7.1 Der Kunde hat die Ordnung für die Internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und die «Richtlinie für Gefahrguttransporte SBB Cargo International» einzuhalten.
- 7.2 Der Kunde stellt SBB Cargo Int. im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

8. Abfalltransport

- 8.1 Im Fall des Transports von notifizierungspflichtigem Abfall (gefährlichem Abfall), hat der Kunde vor dem ersten Transport die vollständigen Notifizierungsunterlagen vorzulegen und zu übergeben.
- 8.2 Der Kunde stellt sicher, dass die dem Eisenbahntransport vorgelagerten Transportteilnehmer die Abfallbegleitscheine unterzeichnen.
- 8.3 Der Kunde stellt sicher, dass der Entlader (z.B. das Terminal) die übergebenen Abfallbegleitscheine vorgabenkonform weiterbehandelt und der Ladung / Ladeeinheit beigt.

9. Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1 Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäss Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel im individuellen Vertrag festgehalten. Andernfalls gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung von SBB Cargo Int. bedarf. Der Verzugszins beträgt jährlich 8%.
- 9.2 Die Rechnungen werden per E-Mail versendet.
- 9.3 SBB Cargo Int. hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Transporten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.

10. Haftung

- 10.1 SBB Cargo Int. haftet ausschliesslich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche (aus Verzug oder Nichterfüllung) sind ausgeschlossen. Reine Vermögensschäden (insbesondere der entgangene Gewinn) werden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gemäss CIM gelten auch für ausservertragliche Ansprüche. Spezielle Haftungsbeschränkungen können für Güter, deren Transport besonders schwierig oder mit besonderen Risiken verbunden ist, vereinbart werden.
- 10.2 Dem Kunden mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne von Art. 16 §1 CIM.
- 10.3 Über die im Gesetz geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen SBB Cargo Int. sind ausgeschlossen.
- 10.4 Der Kunde haftet für alle Schäden und daraus entstehende Mehraufwände für SBB Cargo Int., die auf einen Mangel an einem Wagen, den der Kunde beigestellt hat, zurückzuführen sind und hat SBB Cargo Int. für Schäden von Dritten schadlos zu halten. Ein Verschulden des Wagenhalters gemäss Art. 27 AVV ist nicht erforderlich. Eine Haftung von SBB Cargo Int. für Schäden am Transportgut entfällt.
- 10.5 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, sowie für Folgen

aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Beförderungsauftrag, in Zollformularen oder bei den Instandhaltungsangaben.

- 10.6 Stellt der Kunde einen Wagen, dessen Halter nicht dem AVV beigetreten ist, so übernimmt der Kunde die Haftung des Halters gemäss AVV, und SBB Cargo Int. wird im Ereignisfall vollumfänglich schadlos gehalten.
- 10.7 Im Falle von Vandalismus und Diebstahl von Ladegut oder Güterwagen durch Dritte, lehnt SBB Cargo Int. sämtliche Verantwortung und Haftung ab (siehe CIM Art. 23 § 2).
- 10.8 Der Beförderer haftet nicht für Schäden aufgrund unvorhergesehener Umstände, die dem Beförderer nicht angelastet werden können und deren Folgen unvermeidbar sind. Dazu zählen nicht abschliessend: Krieg, Aufruhr, Sabotage, Naturkatastrophe, Frost, Feuer, Explosion, Boykott, Streik, Aussperrung, Besetzung der Arbeitsplätze, Unterbrechung der Bahn-Infrastruktur, Stromausfall (im Folgenden 'höhere Gewalt' genannt). In allen Fällen höherer Gewalt hat der Beförderer das Recht, die Erfüllung des Vertrags während der Dauer der höheren Gewalt (ganz oder teilweise) auszusetzen.

11. Entity in Charge of Maintenance (ECM)

- 11.1 Gemäss Art. 15 des Anhangs G (ATMF) des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) muss jeder Güterwagen einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance, ECM) zugewiesen sein. Zudem muss diese ECM zertifiziert sein.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die durch ihn gestellten Wagen einer ECM zugeordnet sind, und muss auf Verlangen von SBB Cargo Int. einen entsprechenden Nachweis erbringen können.
- 11.3 Stellt der Kunde einen Wagen, welcher nicht einer ECM zugewiesen ist, so kann SBB Cargo Int. diesen Wagen vom Transport ausschliessen und damit verbundene Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.

12. Verjährung

Zwingender gesetzlicher Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber SBB Cargo Int. nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder bei Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tage an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und SBB Cargo Int. unterliegt schweizerischem Recht bzw. zwingenden internationalen gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Basel/Schweiz.

14. Übertragungsklausel

Überträgt SBB Cargo Int. Geschäft insgesamt oder zu wesentlichen Teilen auf eine Tochtergesellschaft, sei es auf eine hundertprozentige oder ein Gemeinschaftsunternehmen, so wird das vertragliche Verhältnis unter Anzeige an den Kunden mit der entsprechenden Gesellschaft weitergeführt.

E-Services

1 Geltungsbereich

Elektronische Dienste und Digitalservices (im Folgenden «e-Services») sind Teil des Auftragsmanagements und der Produktions-Systeme (im nachfolgenden «Cargo-System» genannt) der SBB Cargo International AG (im Weiteren «SBB CINT»). Diese Bestimmungen regeln die Benutzung der e-Services und der angebotenen Schnittstellen und die damit verbundene elektronische Übermittlung und den Erhalt und/oder Abruf von Informationen und/oder Daten, durch Systeme oder durch Mitarbeitende des Kunden. Mit Unterschrift des Transportvertrag hat der Kunde die Nutzungsbedingungen angenommen. Die Nutzungsbedingungen gelten für alle Systeme und Mitarbeitenden des Kunden und durch ihn Beauftragte Dritte (im Folgenden gemeinsam «Benutzer»), unabhängig ob sie sich selbst für die Nutzung der e-Services registriert haben oder im Auftrag durch Mitarbeitende oder Systeme des Kunden oder der SBB CINT registriert werden. Die Nennung des Kunden bezieht im Folgenden sinngemäss die ihm zugeordneten Benutzer mit ein.

2 Dienstleistung

E-Services ermöglichen den Kunden, über das Internet oder Schnittstellen Informationen und/oder Daten von der SBB CINT zu empfangen und/oder an die SBB CINT weiterzugeben. Dazu gehören insbesondere folgende Services:

- a. Mailservice zum Austausch von E-Mails, über welche die Kommunikation zwischen dem Kunden und der SBB CINT stattfindet.
- b. Customer App (dt.: Kunden-App), über welche die Kunden Informationen erhalten.
- c. Webansichten, über welche die Kunden Informationen und Daten erhalten und/oder einpflegen können.
- d. Beförderungsauftragsportal (kurz: BFA-Portal), über das Kunden Daten zu ihren Zügen erhalten und/oder einpflegen.
- e. Schnittstellen, über welche die Kunden Daten zu ihren Transportleistungen erhalten.
- f. Schnittstellen, über welche die Kunden Daten zu ihren Transportleistungen an die SBB CINT übermitteln.
- g. Bereitstellen und Empfangen von Daten und/oder Informationen mittels Datenplattformen.
- h. Sonstige Services (alle Dienste, die nicht explizit unter Punkt a. bis g. aufgeführt sind).

3 Zugang

- 3.1 Der Zugang zu e-Services erfolgt via Internet über einen vom Kunden gewählten Provider oder über das System des Kunden via Schnittstelle. Die Browser-Software sowie die Apps sind vom Kunden selbst zu beschaffen und zu installieren und die Schnittstellen durch den Kunden zu implementieren. Die Aufwände für die Herstellung der Zugänge trägt der Kunde eigenständig. Dies gilt sowohl für die initiale Herstellung von Zugängen als auch bei der Anpassung von Zugängen aufgrund von Weiterentwicklungen und/oder Sicherheitsupdates.
- 3.2 Zugang zu den Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benutzung mittels elektronischer Identifikation über eine Benutzer-ID und ein Passwort legitimiert. Das Passwort muss aus mindestens 12 Zeichen bestehen, mindestens ein Sonderzeichen und sowohl Gross- als auch Kleinbuchstaben enthalten. Wer sich so legitimiert, gilt als berechtigt, e-Services zu benutzen. Dies gilt unabhängig davon, ob die legitimierte Person Vertragspartner von SBB CINT ist. SBB CINT darf den Berechtigten daher im Rahmen des e-Services-Angebots ohne weitere Überprüfung Abfragen vornehmen lassen und Aufträge sowie Mitteilungen für den vom Berechtigten angegebenen Kunden entgegennehmen. Für kostenpflichtige e-Services muss zusätzlich der Betrag bezahlt sein.
- 3.3 Der Kunde erhält für bestimmte Services sogenannte

Administrations-Zugänge, mit denen er für Benutzer Zugänge eigenständig und eigenverantwortlich anlegen kann. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm angelegten Benutzer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich anerkennen und danach handeln. Er trägt für die durch ihn angelegten Benutzer die Verantwortung.

- 3.4 Der Kunde anerkennt alle Informationen und Daten, die über e-Services mit seinen oder den Legitimationsmerkmalen seiner Bevollmächtigten abgesetzt werden (u. a. das Erteilen von Aufträgen und Stornierungen) als von ihm selbst getätigt an. Alle Instruktionen und Mitteilungen, die SBB CINT über e-Services erreichen, gelten als vom Kunden verfasst und genehmigt.
- 3.5 Die Daten werden über das öffentlich zugängliche Internet oder die Schnittstelle übermittelt. Mit der Annahme dieser Nutzungsbedingungen übernimmt der Kunde das Risiko der elektronischen Datenübermittlung. Der Kunde ist sich bewusst, dass bei über das Internet übermittelten Daten trotz umfangreicher Sicherheitsvorkehrungen die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist. Der Datenschutz wird durch die Benutzeridentifikation und das Passwort gewährleistet.
- 3.6 Der Kunde stellt bei Nutzung von Datenplattformen selbstständig eine Verbindung mit diesen her. Er trägt die entstehenden Kosten für den Datenaustausch selbst.

4 Verarbeitung und Änderung von Aufträgen

- 4.1 Der Kunde anerkennt alle Aufträge, die über Mail oder andere Kanäle mit seinen oder den Legitimationsmerkmalen seiner Bevollmächtigten getätigt werden, als von ihm selbst getätigt. Insbesondere kann sich der Kunde nicht darauf berufen, eine bestimmte Mitteilung sei ohne sein Wissen und Wollen an SBB CINT gesandt worden. Alle Instruktionen und Mitteilungen, die SBB CINT über eine E-Mail oder andere Kanäle (auch analoge Kanäle und Telefonie) erreichen, gelten als vom Kunden verfasst und genehmigt.
- 4.2 SBB CINT prüft die eingehenden Daten und behält sich vor, ganze Aufträge oder Teile davon zurückzuweisen. Der Kunde kann einen noch nicht ausgeführten Auftrag gemäss den vertraglichen Vereinbarungen ändern oder stornieren.

5 Sorgfaltspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Er muss das Passwort regelmässig ändern, insbesondere aber bei Kenntnis oder Verdacht einer Verwendung oder Kenntnisnahme durch Unbefugte. Der Kunde haftet für Risiken, die sich aus einer missbräuchlichen Verwendung der den Bevollmächtigten ausgehändigten Identifikationsmerkmale (Benutzer-ID und Passwort) ergeben.
- 5.2 Eine Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.3 Zugänge zu den e-Services müssen personalisiert erfolgen.
- 5.4 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die der SBB CINT bereitgestellten Daten und Informationen vollständig, korrekt, konsistent und redundanzfrei sind. Er sorgt dafür, dass Daten und Informationen der SBB CINT rechtzeitig und gemäss den vereinbarten Prozessen vorliegen. Dies gilt ungeachtet des genutzten e-Services, insbesondere aber für die Nutzung von Datenplattformen und Schnittstellen.
- 5.5 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass er der SBB CINT im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Informationen und Daten zur Ausführung der Aufträge bereitstellt.
- 5.6 Jeder Kunde benennt einen zuständigen Ansprechpartner, über den die Kommunikation mit der SBB CINT zu e-Services erfolgen kann.

6 Sorgfaltspflichten von SBB Cargo International

- 6.1 SBB CINT verfügt in der Regel nicht über das Passwort des Kunden. Falls der Kunde das Passwort SBB CINT bekannt gibt, verpflichtet sich SBB CINT, das Passwort geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Wird das Passwort bei Supportdienstleistungen SBB CINT kommuniziert, ist der Kunde verpflichtet, das Passwort sofort nach Abschluss der Supportdienstleistungen zu ändern.
- 6.2 SBB CINT ist verpflichtet, im Rahmen der technischen Möglichkeiten eine hohe Verfügbarkeit des Systems zu gewährleisten. Zu diesem Zweck werden in regelmäßigen Abständen Wartungsarbeiten durchgeführt, während denen das System teilweise nicht zur Verfügung steht. Auf die Verfügbarkeit des Internets hat SBB CINT keinen Einfluss. SBB CINT verpflichtet sich, alle relevanten Kundendaten für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu archivieren. Für den Schutz der Personaldaten gilt die Datenschutzerklärung der SBB CINT, aufrufbar unter der folgenden Internetadresse: <https://www.sbbcargo-international.com/de/datenschutz/>. Bei Störungen oder für Serviceanfragen kann der benannte zuständige Ansprechpartner ein Serviceticket bei der SBB CINT eröffnen. Dazu schreibt er eine E-Mail an it-service@sbbcargoint.com.

7 Meldungen über e-Services

- 7.1 Geht bei SBB CINT ein Auftrag, eine Bestellung oder eine andere Nachricht über e-Services ein, so hat diese die gleichen Rechtswirkungen wie eine in anderer schriftlicher Form (wie z.B. per Brief) übermittelte Mitteilung. Insbesondere kann sich der Kunde nicht darauf berufen, eine bestimmte Mitteilung sei ohne sein Wissen und Wollen an SBB CINT gesandt worden.
- 7.2 Bei der Übermittlung von Daten müssen diese in den vorgeschriebenen Feldern aufgeführt sein. Werden fehlende oder unvollständige Angaben durch den Kunden entdeckt, sind diese vom Kunden zu korrigieren. Entdeckt SBB CINT fehlende oder unvollständige Angaben, wird der Kunde nach Möglichkeit darauf hingewiesen. Ein entsprechender Anspruch besteht jedoch nicht. Nimmt der Kunde in der Folge Ergänzungen an den Daten vor und treffen diese nicht entsprechend den Vereinbarungen des Hauptvertrages (z.B. der Transportvereinbarung) vor Transportbeginn bei SBB CINT ein, kann die rechtzeitige Ausführung der Bestellung nicht garantiert werden.

8 Dauer, Änderung und Beendigung der Vereinbarung

- 8.1 Die Nutzungsbedingungen treten mit Abschluss des Transportvertrags in Kraft und gelten für unbestimmte Zeit. SBB CINT und der Kunde können die so geschlossene Vereinbarung über die Nutzung von e-Services und/oder der Schnittstelle durch eingeschriebenen Brief mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Die Vereinbarung endet in jedem Fall mit dem Ablauf des Transportvertrages zwischen SBB CINT und dem Kunden.
- 8.2 SBB CINT ist berechtigt, das über e-Services erhältliche Dienstleistungsangebot und die Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise mitgeteilt. Ein allfälliger Widerspruch gilt als Kündigung der Vereinbarung.

9 Haftung hinsichtlich e-Services

- 9.1 SBB CINT übernimmt keine Haftung für
- ➔ die Richtigkeit und Vollständigkeit der erfassten und übermittelten Informationen, insbesondere von RID-Daten und zollspezifischen Sendungsdaten;
 - ➔ Schäden, welche durch die vom Kunden benützte Software entstehen oder durch den von ihm gewählten Provider (Netzbetreiber) verursacht werden;
 - ➔ Beratung, die auf Wunsch des Kunden im Zusammenhang mit einer Beschaffung von Software erteilt wird;
 - ➔ Schäden, welche infolge mangelhafter Telekommunikationseinrichtungen oder rechtswidriger Eingriffe

in solche entstehen, insbesondere nicht für Übermittlungsfehler, technische Mängel, Unterbrüche und Störungen;

- ➔ Schäden, welche sich aus der Benützung des Internets ergeben;
- ➔ allenfalls von ihrem gelieferten Datenträger oder aus dem Internet heruntergeladener Software.

- 9.2 SBB CINT bezieht ihre Wagenstammdaten aus dem GCU-Broker der GCU Bureau Sprl., Brüssel. Der Kunde verpflichtet sich, dass die Wagenstammdaten der durch die SBB CINT zu befördernden Wagen vollständig, eindeutig, korrekt, konsistent und mit ausreichendem Vorlauf zur Transportdurchführung in der Wagenstammdatenbank bereitstehen. Liegen bestimmte Wagenstammdaten nicht vor, so kann die SBB CINT andere Quellen nutzen, die ihr durch den Kunden auf direktem oder indirektem Wege zugänglich gemacht wurden. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Die SBB CINT übernimmt für die Richtigkeit der Wagenstammdaten (unabhängig ihrer Herkunft) keine Verantwortung. Der Kunde wird die SBB CINT von Schäden freihalten, die sich aus mangelhaften Wagenstammdaten ergeben.

- 9.3 Die Verantwortung für Sicherheitsmassnahmen (z.B. Virenschutz, Zugang usw.) auf dem Endgerät liegt beim Kunden. SBB CINT übernimmt keine Haftung für die durch fehlende oder mangelhafte Sicherheitsmassnahmen entstandenen Schäden.

- 9.4 Bei Schäden, die aus unsorgfältiger Verwendung im Sinne von Ziff. 5 und 6 hervorgehen, trägt der Kunde die Beweislast.

- 9.5 Das Risiko von Verlust, Verspätung oder Doppelausfertigungen von Mitteilungen, Aufträgen oder Bestellungen trägt der Kunde.

10 Sperrung des Zugangs

- 10.1 Der Kunde kann seinen Zugang zu den e-Services sperren lassen. Einfache schriftliche Mitteilung in Form von E-Mail an it-service@sbbcargoint.com genügt. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits übermittelten Daten und Informationen gelten weiterhin. Aufträge werden weiterhin ausgeführt.

- 10.2 SBB CINT ist berechtigt, den Zugriff auf e-Services zu sperren. Der Zugriff kann insbesondere dann gesperrt werden, wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist oder wenn keine Sicherheitsleistung mehr vorhanden ist. Ebenfalls können Zugänge gesperrt werden, wenn SBB CINT einen Verdacht auf Sicherheitsvorfälle hat.

11 Bereitgestellte Information

- 11.1 Der Kunde kann sich Informationen zu seinen Zügen u. a. über die Kunden-App anzeigen lassen. Er kann diese Informationen auch über Schnittstellen empfangen.

- 11.2 Die SBB CINT übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit bereitgestellter Informationen, insbesondere Informationen zu Kundenaufträgen und Zügen, die sich gänzlich oder teilweise aus Informationen von Drittsystemen berechnen oder zusammensetzen. Dazu gehören u. a. Informationen zur geschätzten Ankunftszeit (Estimated Time of Arrival), sonstige Prognosen und Ist-Zeiten.

12 Änderungen der API

- 12.1 SBB CINT ist und bleibt berechtigt, Schnittstellen oder deren Funktionsweise bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abzuändern, zu erweitern oder einzustellen. SBB CINT wird den Kunden informieren und sich bemühen, eine angemessene Frist im Voraus einzuhalten.

- 12.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, aufgrund solcher Änderungen eventuell erforderliche Anpassungen in seinen Systemen auf eigene Kosten vorzunehmen. Sollten die Änderungen für den Kunden nicht zumutbar sein, und kann oder will er diese nicht umsetzen, ist er verpflichtet, die Nutzung der Schnittstelle umgehend einzustellen. Dem Kunden

stehen keine Ansprüche gegen SBB CINT wegen derartiger Änderungen zu.

13 Fair Use / Anzahl und Frequenz der Nutzung von e-Services

- 13.1 Die Anzahl und Frequenz der Nutzung von e-Services (bspw. von Schnittstellennutzungen, insbesondere derjenigen Funktionen zum Bezug von aktuellen Informationen zum Transport), ist durch den Kunden auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- 13.2 Entstehen der SBB CINT durch die Nutzung von e-Services durch die Kunden nicht zumutbare Kosten oder wird die Performanz interner Anwendungen der SBB CINT negativ beeinflusst, ist SBB CINT berechtigt, die Nutzung der e-Services durch den Nutzer einzuschränken.
- 13.3 Das Verwenden der produktiven Version der e-Services für Entwicklungs- oder Testzwecke des Kunden ist untersagt. Für diese Zwecke stellt SBB CINT alternative e-Services zur Verfügung.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Basel.